





RSS-0056-24-11 = RSS-E 76/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.9.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Akad. Vkfm. Walter Monschein
	Dr. Roland Weinrauch
	Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
vertreten durch		
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch		

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 2.247,84 an Folgeprovision für die Vermittlung des Vertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) an die Antragstellerin empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Versicherungsmaklerin und Beraterin in Versicherungsangelegenheiten. Sie hat mit der antragsgegnerischen Versicherung per 25.7.2022 einen "Vertrag für Versicherungsvermittlung in der Form "Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten" geschlossen, dessen Pkt.6 auszugsweise lautet:

"6 Welche Provisionsbestimmungen sind die Grundlage der Zusammenarbeit? Der Makler hat Anspruch auf Courtage für den von ihm vermittelten und von (anonymisiert) angenommenen Versicherungsvertrag dann, wenn dieser im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist, d.h. wenn ein ordnungsgemäß gestellter, schriftlicher, vom Antragsteller (oder Makler in Vollmacht) unterfertigter Antrag eingereicht worden ist, dieser von dem Versicherer durch die Ausstellung der Polizze angenommen wurde und die Prämie bezahlt und auch nicht später zurückgefordert oder zurückgeleistet wurde. (...)

Die Provision teilt grundsätzlich das Schicksal der geleisteten Prämie (nach Zehntelsystem und jeweils gültiger Provisionstabelle)! Nach diesem Prinzip steht dem Makler auch Provision für einbringlich gemachte und vom Kunden bezahlte Dauerrabattrückforderungen, Malusprämien, automatische Vertragsverlängerungen, etc. zu. Indexprovisionen sind Bestandteil der Abschlussprovision. Rabatte, Rückvergütungen, Prämienreduktionen oder sonstige Reduktionen verringern, egal ob sie vor oder nach Vertragsabschluss gewährt wurden, die Bemessungsbasis für die Provision. Bei versicherungsvertragsrechtlich nicht begründeten Auflösungen von Versicherungsverträgen durch (anonymisiert) stehen dem Makler bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Laufzeit des Versicherungsvertrages die Provision zu. Dies gilt allerdings nicht für risiko- und vertragsbedingte Prämienreduktionen."

Die Antragstellerin begehrte mit Schlichtungsantrag vom 11.7.2024, der Antragsgegnerin die Zahlung der Folgeprovision iHv € 2.247,84 für die Vermittlung des Vertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen. Der Vertrag sei per 1.4.2024 konvertiert worden, obwohl sich die Laufzeit des Vertrages per 1.1.2024 um ein weiteres Jahr verlängert habe. Daher stehe der Antragstellerin die volle Provision bis zum 31.12.2024 zu.

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 5.8.2024 wie folgt Stellung:

in der Vermittlervereinbarung zwischen der (anonymisiert) Versicherung und der (anonymisiert) ist der generelle Provisions-Grundsatz klar festgehalten: "Die Provision teilt das Schicksal der Prämie."

Dieser Grundsatz führt zu zwei Punkten:

- 1. Wird die Prämie nicht mehr dem "Altvermittler", sondern dem neuen Vermittler zugerechnet, entsteht folglich auch beim neuen Vermittler der Provisionsanspruch. Hr. (anonymisiert) hat keinen Anspruch auf Provision, wenn Ihm keine Prämie aus dem Vertrag (anonymisiert) zugerechnet wurde. Bzw. der Vertrag (anonymisiert) gar nicht mehr existiert und durch den neuen Vertrag (anonymisiert) ersetzt wurde.
- 2. Wenn die Provision das Schicksal der Prämie teilt, dann kann es grundsätzlich niemals zu einer doppelten Zahlung der Provision kommen. Die Provision steht exakt 1 mal zur Verfügung und gebührt in diesem Fall (da der ursprüngliche Vertrag bereits abgelaufen und auch storniert ist) dem neuen Vermittler, der für den Kunden tätig geworden ist.

Anbei die gesamte Vertragshistorie:

- Der Vertrag wurde per 01.01.1994 neu abgeschlossen. Vermittler: (anonymisiert)
- Bis 01.01.2004 lief der Vertrag wie abgeschlossen, mit einigen jährlichen Indexanpassungen, durch.
- Ab 01.01.2004 hat sich der Vertrag automatisch jährlich um jeweils 1 Jahr verlängert.
- Mit 01.11.2022 hat der Vermittler (anonymisiert) mit allen Rechten und Pflichten den Vertrag vom (anonymisiert) übernommen.
- Der Vertrag wurde am 17.12.2022 via "Batchlauf" auf 01.01.2024 verlängert.

- Der Vertrag wurde am 16.12.2023 via "Batchlauf" auf 01.01.2025 verlängert.
- Bis zum 01.04.2024 erfolgte keine Konvertierung (durch (anonymisiert)) des Vertrages.
- Vom 01.11.2022 bis zum 01.04.2024 erhielt (anonymisiert) sämtliche Provisionen (B und Indexprovisionen) aus dem Vertrag.
- Am 01.04.2024 wurde der Vertrag durch (anonymisiert) konvertiert (bzw. storniert und neuabgeschlossen).
- Seit 01.04.2024 erhält (anonymisiert) sämtliche Provisionen aus dem neuen Vertrag ((anonymisiert)). Der alte Vertrag ((anonymisiert)) wurde mit der Konvertierung storniert."

Rechtlich folgt:

Bei mehrjährigen Verträgen ohne Einräumung einer vorhergehenden Kündigungsmöglichkeit endet der Folgeprovisionsanspruch des Versicherungsmaklers grundsätzlich gemäß § 30 Abs 2 MaklerG mit Ablauf der vereinbarten Vertragszeit oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (1 Ob 278/02 t, 6 Ob 86/02 v).

Wird eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit vereinbart, so kann damit der Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß vorzeitig beendet werden und erlischt dementsprechend auch der Provisionsanspruch des vermittelnden Versicherungsmaklers früher.

Nach ordnungsgemäßer Kündigung bzw. Beendigung des Vertrages steht es dem Versicherungsnehmer frei, durch einen anderen Makler einen zweckgleichwertigen Vertrag abzuschließen, weil ja das alte Versicherungsvertragsverhältnis ordnungsgemäß beendet wurde und der Provisionsanspruch des Altmaklers damit erloschen ist.

Diese Grundsätze des § 30 MaklerG sind grundsätzlich dispositiv und stehen daher einer abweichenden Vereinbarung offen. Die Antragsgegnerin beruft sich in Ihrer Stellungnahme auf eine solche Vereinbarung, dass "die Provision das Schicksal der Prämie teile". Diese programmatische Vereinbarung ist jedoch auf den vorliegenden Sachverhalt jedoch insofern nicht anzuwenden, als in derselben Vereinbarung auch festgehalten ist, dass dem Makler bei einer "versicherungsvertragsrechtlich nicht begründeten Auflösung" von Versicherungsverträgen durch die Antragsgegnerin der Provisionsanspruch bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Laufzeit zusteht.

Die Antragsgegnerin vermag in ihrer Stellungnahme nicht aufzuzeigen, weshalb sie einer Konvertierung (sprich einer vorzeitigen Auflösung samt Neuabschluss) des bestehenden Versicherungsvertrages versicherungsvertraglich zustimmen musste.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. September 2024